

Belehrung ber aktuelle Informationen und Regelungen zum Schutz vor dem Corona-Virus entsprechend der Sachsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 30.10.2020 und den Allgemeinen Regelungen und Hinweisen des Staatsministeriums fr Kultus, Schulleiterbrief vom 30.10.2020

Ich habe folgende Informationen zur Kenntnis genommen und verhalte mich entsprechend dieser Regelungen:

- Aktuelle Informationen der GS Hohnstadt zum 2.11.2020, Stand 01.11.2020
- Erganzungen zu diesen Informationen zum 3.11.2020, Stand 03.11.2020
- Aktualisierter Hygieneplan mit Erganzungen schulspezifischer Regelungen vom 03.11.2020

Name	Datum / Unterschrift
Maria Becher	
Susi Hbner	
Birgit Kluge	
Beate Naumann	
Marlen Siebert	
Monique Gotsch	
Elke Radoi	
Karsten Elfering	
Frau Gromann	

GS und Hort Hohnstädt

Ergänzungen zum aktualisierten Hygieneplan 03.11.2020

Nach Absprache mit dem Träger Stadt Grimma sowie der Hort- und Schulleitung, vertreten durch Frau Bloy und Frau Pohl, wird Folgendes für das Tragen einer Mund- Nasenbedeckung für die Grundschule Hohnstädt festgelegt:

- Alle Schüler und Schülerinnen, alle Erzieher und Erzieherinnen, alle Lehrer und Lehrerinnen und sonstige Mitarbeiter der Grundschule Hohnstädt tragen außerhalb der Klassenzimmer bzw. Gruppenräume eine Mund-Nasenbedeckung, da hier der Sicherheitsabstand von 1,50 m nicht gewährleistet werden kann.

- Für die Unterrichtszeit gilt das Tragen der Mund- und Nasenbedeckung in den Gängen der Schule, in der Garderobe, beim Anstellen im Speisraum, auf den Hofpausen und beim Betreten des Schulhofes.

Im Unterricht und beim Essen muss keine Mund- und Nasenbedeckung getragen werden. Das Tragen der Mund-Nasenbedeckung im schulischen Ablauf begrenzt sich so auf einen geringen zeitlichen Anteil.

- Für die Hortzeit gilt das Tragen der Mund- und Nasenbedeckung wie oben beschrieben. Ausnahme bildet hier die Spielzeit im Freien, auf dem Schulhof, da diese separat in den Gruppen in extra ausgewiesenen und begrenzten Spielbereichen stattfindet. So haben die Kinder im Tagesablauf Gelegenheit, ohne Maske durchatmen zu können.

In der Hortzeit werden die Kinder weitestgehend und nach personellen Möglichkeiten in festen Gruppen betreut. Diese halten sich in ihren Gruppenräumen bzw. in voneinander abgegrenzten Bereichen auf dem Schulhof bzw. im Außengelände auf.

Schutzmaßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie entsprechend Anweisung LASUB 30.10.2020, bis 30.11.2020 gilt:

Regelbetrieb

- Regelbetrieb in der Grundschule bleibt unter entsprechenden Pandemiebedingungen

Einlass ins Schulgebäude

- Maskenpflicht besteht dabei für alle
- Kinder ohne Masken werden diese am Eingang zur Verfügung gestellt
- weiterhin haben Eltern und schulfremde Personen keinen Zutritt

GTA

- kein GTA mit externen Partnern (GTA mit Lehrer der Schule erlaubt), keine Exkursionen, keine Elternabende, keine Klassenfahrten oder Ausflüge, keine Veranstaltungen mit externen Partnern in der Schule, bitte entsprechend geplante Vorhaben auf Klassenstufen absagen

Lehrer

- Lehrer können auf Wunsch FFP2 Masken beantragen/erhalten
- im Lehrerzimmer Abstand halten (1,5m)
- Testmöglichkeit 1x pro Woche besteht weiterhin

Schulische Assistenzkräfte

- Schulbegleiter etc. dürfen weiter und ebenfalls unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen in der Schule arbeiten

Prüfungslehrproben

- finden statt
- Ausbildung wird fortgesetzt
- Mündliche Prüfungen sollen auch stattfinden

Klassenzimmer

- Hygienevorschriften und Belehrung wie bewährt (Hände waschen, allg. Hyg.regeln)
- regelmäßig aller 30 min Stoßlüften

Maskenpflicht

- in Primarstufe keine Maskenpflicht im Unterricht für Kinder und Lehrer
- außerhalb des Klassenzimmers, in den Gängen, auf dem Weg zur Pause, beim Rein- und Rausgehen, beim Anstellen zum Mittagessen besteht Maskenpflicht für alle (gemeinsame Regelung mit Hort)
- im Schulablauf sollte sichergestellt werden, dass Kinder und Lehrer auch regelmäßig ohne Masken sein können
- Atteste von Kindern zur Befreiung der Maskenpflicht dürfen nicht im Klassenbuch vermerkt werden, nicht kopiert oder in die Schülerakte gelegt werden

Musikunterricht

- darf weiter stattfinden unter aktuellen Empfehlungen für das Singen

Mittagessen

- Besteck muss wieder ausgeteilt werden
- Maskenpflicht beim Anstellen

Klassenfahrten 2. Halbjahr

- mehrtägige Klassenfahrten im 2. Halbjahr dürfen gebucht werden und unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen stattfinden
- mögliche Stornierungsgebühren werden vom Freistaat Sachsen nicht übernommen, Vereinbarungen dazu müssen mit Eltern getroffen werden

Sonstiges:

- Blutspendeaktionen dürfen weiterhin in Schulen stattfinden
- LASUB bzw. franz. Staatspräsident bittet darum, am Montag Schweigeminute anlässlich des erm. Lehrers in Frankreich zu halten (bitte selbst abschätzen, für welche Klassenstufe geeignet, meine Empfehlung wäre evtl. für Klasse 4 und im Lehrerkollegium, kurze Absprache und Einigung am Montag untereinander, am besten auf Klassenstufenbasis)

GS Hohnstätt

Ergänzungen zu aktuellen Informationen zum 02.11.2020 vom 03.11.2020

Schutzmaßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie entsprechend Anweisung LASUB 30.10.2020, bis 30.11.2020 gilt:

Mund-Nasenbedeckung

Zusätzliche Empfehlungen zur SächsCoronaSchVO formuliert im Schulleiterbrief des Staatsministeriums für Kultus vom 30.10.2020, zu Mund- und Nasenbedeckung werden für Hort und Schule wie folgt umgesetzt:

Nach Absprache mit dem Träger Stadt Grimma sowie der Hort- und Schulleitung, vertreten durch Frau Bloy und Frau Pohl, wird Folgendes für das Tragen einer Mund- Nasenbedeckung für die Grundschule Hohnstätt festgelegt:

- Alle Schüler und Schülerinnen, alle Erzieher und Erzieherinnen, alle Lehrer und Lehrerinnen und sonstige Mitarbeiter der Grundschule Hohnstätt tragen außerhalb der Klassenzimmer bzw. Gruppenräume eine Mund-Nasenbedeckung, da hier der Sicherheitsabstand von 1,50 m nicht gewährleistet werden kann.

- Für die Unterrichtszeit gilt das Tragen der Mund- und Nasenbedeckung in den Gängen der Schule, in der Garderobe, beim Anstellen im Speisraum, auf den Hofpausen und beim Betreten des Schulhofes.

Im Unterricht und beim Essen muss keine Mund- und Nasenbedeckung getragen werden. Das Tragen der Mund-Nasenbedeckung im schulischen Ablauf begrenzt sich so auf einen geringen zeitlichen Anteil.

- Für die Hortzeit gilt das Tragen der Mund- und Nasenbedeckung wie oben beschrieben. Ausnahme bildet hier die Spielzeit im Freien, auf dem Schulhof, da diese separat in den Gruppen in extra ausgewiesenen und begrenzten Spielbereichen stattfindet. So haben die Kinder im Tagesablauf Gelegenheit ohne Maske durchatmen zu können.

In der Hortzeit werden die Kinder weitestgehend und nach personellen Möglichkeiten in festen Gruppen betreut. Diese halten sich in ihren Gruppenräumen bzw. voneinander abgegrenzten Bereichen auf dem Schulhof bzw. im Außengelände auf.

Elterngespräche /Elternversammlungen

Auf Elternabende und Elternversammlungen sollte im direkten Kontakt verzichtet werden, bitte digitale Formate nutzen.

Schulfremde Personen

Alle zusätzlichen Kontakte sind zu vermeiden und auf das Notwendige zu reduzieren. Schulfremde Personen erhalten nur im Ausnahmefall Zutritt; Information und Erlaubnis der Schulleitung ist notwendig.

Besuch außerschulischer Lernorte

sowie die Durchführung von schulischen Veranstaltungen, Wettbewerben und Schulfahrten müssen für die Zeit bis 30.11.2020 abgesagt werden.

